

Ausführung des 51. §. unmöglich, und die §. 50. nachgelassene Beschwerdeführung werde wo nicht ganz vereitelt, wenigstens sehr ungewiß gemacht. Sollte dieß statt finden, so verändere dieß offenbar den Rechtszustand im Lande, und solche Veränderungen könnten nur mit Zustimmung der Stände geschehen; daher möchte weder die Genehmigung des Justizministeriums dazu ausreichen, Staatsbürger auszuliefern, noch der Staatsregierung dergleichen Verträge ohne Concurrenz der Stände fernhin abzuschließen zuzugestehen sein, und er trage mithin Bedenken, den Satz 4. des §. 10., so wie er hier vorliege, unverändert zu genehmigen.

Der königl. Commissar D. Schumann bemerkt hierauf, daß diese Bestimmung eigentlich nur den Zweck habe, das Verhältniß des Justizministeriums zu den Unterbehörden zu bezeichnen. Die Unterbehörde solle in einem solchen Falle nicht für sich allein vorwärts schreiten, sondern erst die Genehmigung des Justizministeriums einholen. Davon finde nur dann eine Ausnahme statt, wenn öffentliche Staatsverträge bestünden, in welchem Falle auch Unterbehörden dieses Recht eingeräumt worden; so sei namentlich mit Nachbarstaaten ein Vertrag wegen Holzdiebstählen eingegangen worden, dem gemäß auch diesseitige Unterthanen vor die jenseitigen Behörden gestellt würden, und umgekehrt; man lasse hier das Forum delicti commissi eintreten, das sei nun eine Ausnahme, welche schon bestehe. Außerdem sollten die Untergerichte nicht eigenmächtig verfahren, sondern beim Justizministerium anfragen. Wie weit dieses gehen dürfe, sei hier nicht bestimmt, und habe hier nicht bestimmt werden können; denn da würde manche specielle Vorschrift nothwendig sein, wenn man diese Frage aufwerfe. Das Justizministerium sei den Ständen verantwortlich, wenn es seine Grenzen überschreiten sollte; aber hier könne eine solche Frage nicht entschieden werden, es würde dazu eine längere Vorberathung erfordern. Uebrigens sei die Absicht der Regierung gar nicht gewesen, hier dem Justizministerium eine Gewalt beizulegen, welche es bisher nicht gehabt habe.

Vicepräsident: Er fühle recht wohl, daß dieß hier nicht gemeint sei; aber es scheine ihm doch durch Annahme dieses Satzes das Einverständnis zu liegen, daß solche Verträge von der Staatsregierung eingegangen werden könnten, was er mit der Verfassungsurkunde nicht vereinbar halte; etwas anderes sei, wenn durch ein Gesetz eine solche Bestimmung festgestellt werde, wenn sie aber durch Verträge stattfinden könne, so finde er dadurch das Recht der Staatsbürger zu sehr gefährdet, und die Constitution würde in diesem Punkte außer Wirksamkeit treten. Daher halte er für gut, wenn hier gesagt werde: „ohne Genehmigung des Justizministeriums kann kein ausländisches Individuum ausgeliefert werden.“ Von Inländern könne seines Dafürhaltens hier nicht die Rede sein, und er halte weit gefährlicher, ein Recht aufzugeben, welches die Freiheit der Person beträfe, als ein anderes, deshalb wünsche er, daß seine Aeußerung zu Protocoll genommen werde.

Abg. v. Mayer theilt dieses Bedenken, und bemerkt, daß er um so mehr nur Ausländer habe darunter verstehen können, als es sich nicht von Forstrevolern, sondern vielmehr von

Deserteurs zu handeln scheine, und man habe also wahrscheinlich nur so viel damit sagen wollen, es könne kein Ausländer einem auswärtigen Staate ausgeliefert werden, wenn nicht durch besondere Verträge dieses festgesetzt sei, und wo kein Vertrag oder kein Cartel bestehe, müsse die Genehmigung des Justizministeriums statt finden. Er müsse gestehen, wenn man diese Bestimmung auf Inländer erstreckte, so würde sie im Widerspruche mit dem stehen, was andere Staaten für ihre Einwohner festgestellt hätten. Die meisten constitutionellen Staaten hätten festgesetzt, daß kein Inländer ausgeliefert werden solle, sie hielten sehr viel darauf, und er erinnere nur an die Schweiz, wo so mancher politisch verfolgter eine Zuflucht erhalten und seine Existenz gerettet habe. Wenn in Sachsen davon eine Ausnahme gemacht, und auf Genehmigung des Justizministeriums jeder politische Verbrecher ausgeliefert werden solle, so zweifle er, ob je Ausländer ein Asyl hier suchen würden. Wenn übrigens ein Inländer auch gegen das Ausland etwas versündigt habe, so glaube er doch, habe dieser das Recht, zu verlangen, nach den inländischen Gesetzen und nicht nach fremden Gesetzen verurtheilt zu werden; denn in letzterm Falle würde ihm nicht bloß der Rechtsschutz, sondern auch das Recht auf das Verfahren verloren gehen. Er müsse daher dem beitreten, was der Stellvertreter gesagt, und wenn ein Zweifel entstehen sollte, so würde er selbst wünschen, daß man den Satz nur auf die Ausländer stelle.

Abg. Art theilt die Ansichten beider Redner, und führt an, wenn er auch überzeugt sei von dem, was der königl. Commissar versichert habe, so sei doch nicht zu leugnen, daß durch die Worte: „in so weit ic.“ das Princip indirect bewilligt werde, und er sei also für den Wegfall dieser Worte.

Referent erklärt sich gegen den Wegfall derselben, da zwischen Staatsverträgen unterschieden werden müsse. Denn bereits bestehende, die in einer Zeit eingegangen worden, wo die constitutionelle Befugniß der Kammern noch nicht vorhanden gewesen, könnten nicht ungiltig gemacht werden. Eben so wenig könne man Staatsverträge, welche mit Zustimmung der Kammern geschlossen worden, wie z. B. den Zollverein, wieder abändern. Uebrigens scheine ihm, als wenn die Abgg., welche gesprochen, den Gegenstand nur aus einem Gesichtspuncte betrachtet und die Garantie, welche durch den 4. Satz gegeben werde, ganz unbeachtet gelassen hätten. Man könne nämlich den Gegenstand nur vom Gesichtspuncte des Civil- und Criminalrechtes aus betrachten. Was das Erste beträfe, so sei von großer Wichtigkeit, daß im Lande kein Urtheil vollzogen werde, das auswärts erkannt worden, wenn nicht das Justizministerium die Genehmigung dazu ertheile. Er wolle in dieser Beziehung ein Beispiel anführen: Der Code civil setze fest, daß den französischen Gerichtshöfen alle unterworfen seien, welche mit französischen Bürgern contrahirten. Nun habe er den Fall gehabt, daß ein sächsischer Staatsbürger vor ein französisches Gericht geladen worden sei. Er sei nicht erschienen, auf sein Außenbleiben sei erkannt und er verurtheilt worden, und nun sei die Requisition nach Sachsen gekommen. Dergleichen